Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. Juli 1863.

1. Budget für das Jahr 1863.

Zu Cap. II. pag. 3. Die Bürgerschaft hat zu ihren Mitgliedern der zur Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826 niederzusetzenden Deputation die Herren Richter Noltenius, Heinr. Tecklenborg, Dr. C. Tetens, Dr. Oelrichs, Dr. Adami und Th. Garbade ernannt.

Zu Cap. VIII, Nr. 3. Da die Bürgerschaft Gelegenheit finden wird, bei dem bevorstehenden Ablauf des bei der Errichtung der Anstalt für den Gaspreis festgesetzten Termins auf diesen Gegenstand zurückzukommen, so bewilligt sie nunmehr den im Budget veranschlagten Posten.

Zu Cap. IX, Nr. 1, ertheilt die Bürgerschaft zu dem Antrage des Senats ihre Zustimmung.

Zu Cap. XI, Nr. 9, bemerkt die Bürgerschaft, daß sie diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen will.

2. Gradelegung eines Theils der Torfstraße.

Die Bürgerschaft bewilligt die veranschlagten 2750 Thaler und ermächtigt die berichtende Deputation zum Abschluß des Contracts mit Schwiers, indem sie zugleich die Straßenbaudeputation mit der Ausführung der Canalisirung der Wasserlöse und Anlegung der neuen Straße beauftragt. Dagegen würden die im Budget veranschlagten 200 Thaler für einen Schotterweg hinwegfallen.

3. Buntenthorssteinweg.

Die Bürgerschaft sieht sich nicht veranlaßt, auf die vom Senat beantragte Deputationsberathung einzugehen.

4. Uebersicht über die vermietheten Staatsgrundstücke und Gebäude.

Die ihr mitgetheilte Uebersicht hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

5. Modification der Schlußacte der 2. Division des X. Bundesarmeecorps.

Die Bürgerschaft ertheilt zu den vorgeschlagenen Aenderungen des bezüglichen Vertrags ihre Genehmigung.

6. Ablösung des Scheldezolls.

Auch zu diesem Vertrage ertheilt die Bürgerschaft ihre verfassungsmäßige Zustimmung, indem sie dem diesseitigen Bevollmächtigten für seine Bemühungen ihren Dank ausspricht.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Juli 1863.

1. Stadtbibliothek.

Die Stadtbibliothek hat durch die in höherm Betrage auf sie verwendeten Mittel von Jahr zu Jahr an Reichhaltigkeit gewonnen, und, wie ihre Bedeutung nicht blos für die wissenschaftliche Forschung sondern auch für die Förderung allge-

meiner Bildung in steter Zunahme begriffen ist, so macht sich auch mehr und mehr das Bedürfniß nach einer, ihre Benutzung für das Publikum erleichternden Einrichtung geltend. Diese Einrichtung wird aber an die Thätigkeit des Bibliothekars Anforderungen stellen, mit welchen vollends die bisherigen Emolumente, freie Wohnung und fünfzig Thaler Gehalt, in keinem angemessenen Verhältnisse stehen. Zwar muß, wenigstens zur Zeit, davon Abstand genommen werden, diese Stelle, wie es anderer Orten der Fall ist, so zu dotiren, daß an den Bibliothekar der Anspruch berechtigt wäre, diesem Beruf seine volle, auch die Ausbeutung der hier gesammelten literarischen Schätze für wissenschaftliche Gebiete umfassende Thätigkeit zu widmen. Allein, wenigstens das wird verlangt werden müssen, daß der Bibliothekar für diesen Beruf wissenschaftlich vorgebildet sei, daß er auf die Verwaltung und Bewachung die erforderliche Zeit und Sorge verwende, daß er insbesondere auf die angemessene Aufstellung nnd Catalogisirung und, mit richtigem Verständniß, auf die Ausfüllung älterer Lücken und die mit der Literatur fortschreitende Erweiterung der einzelnen Fächer nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bedacht sei, daß er endlich die Benutzung der Bibliothek mit Sorgfalt überwache und auf eine größere Erleichterung dieser Benutzung als bisher einen erheblichen Theil seiner Zeit verwende. Solchen Leistungen wird nur ein Gehalt von etwa dreihundert Thalern außer der freien Wohnung, die nothwendig mit der Bibliothek selbst in unmittelbarer localer Verbindung bleiben muß, entsprechen.

Auf diese Gehaltserhöhung jetzt einen Antrag zu stellen, ist der Senat zunächst durch ein Pensionsgesuch des jetzigen Bibliothekars Dr. Elard Meyer veranlaßt. Derselbe hebt hervor, wie er nun bereits über 25 Jahre dieses Amts nach Kräften gewartet, wie während dieser Zeit durch die rasche Vergrößerung der Bibliothek die Verwaltungs- und Ueberwachungsarbeiten und Sorgen in stetem Wachsen begriffen gewesen wären, das in der freien Wohnung und einem Gehalt von 50 Thalern bestehende Einkommen aber unverändert geblieben sei, wie dieses Einkommen, da er für die Reinigung des Hauses und der Bibliothekräume eine sonst entbehrliche Dienstmagd und für die mannigfachen Büreauarbeiten einen Gehülfen von besonderer Qualification zu halten, genöthigt gewesen sei, kaum auf hundert Thaler im Ganzen habe veranschlagt werden können; wie bei zunehmender Körperschwäche und geistiger Abspannung er diesem Geschäft sich nicht mehr gewachsen fühle, auch seine Notariatspraxis fast ganz eingegangen sei, so daß, da er von seinem geringen Vermögen von Jahr zu Jahr mehr habe zusetzen müssen, er für seine letzten Lebensjahre mit seiner Familie einer hülflosen Zukunft entgegen sehe.

Dr. Elard Meyer ist vor länger als fünf und zwanzig Jahren durch den Senat ohne Zeitbeschränkung mit einem Diensteinkommen vom Staat angestellt worden. Er hat somit nach der Verordnung vom 3. Juli 1855 einen gesetzlichen Anspruch auf ein Ruhegehalt von $^{8}/_{12}$ seines Gehalts. Als ein Theil dieses Gehalts ist der Miethwerth der Dienstwohnung anzuschlagen. Würde dieser Werth auf 250 Thaler geschätzt, so hätte das Ruhegehalt jährlich 200 Thaler zu betragen. Höher darf der Miethwerth mit Rücksicht auf die dem Bibliothekar obliegenden Auslagen für Reinigung der Bibliotheksräume u. s. w. nicht wohl angerechnet werden, und doch dürfte unter den obwaltenden Umständen es sich wohl empfehlen, das Ruhegehalt außerordentlicher Weise auf die Summe von 300 Thalern festzusetzen.

Dr. Elard Meyer ist ein Veteran der hanseatischen Legion, er hat mit dieser den harten Feldzug im Jahre 1813 in Holstein mitgemacht und zugleich damals um die Bildung des bremischen Contingents sich Verdienste erworben. In seinem späteren langjährigen Berufsleben als Sachführer, zuletzt als Notar, hat er durch unwandelbare Rechtschaffenheit und Berufstreue sich die Achtung seiner Mitbürger in allen Kreisen erworben. Gegen das Ende eines solchen Lebens, von Alter körperlich und geistig gebeugt der Bedürftigkeit anheim zu fallen, ist ein Loos, das von diesem Manne abzuwenden für den Staat als eine Pflicht der Billigkeit gewiß anerkannt werden darf.

Der Senat zweifelt nicht, daß die Bürgerschaft seinem Antrage, das dem Bibliothekar Dr. Elard Meyer gebührende Ruhegehalt auf jährlich dreihundert Thaler, angerechnet vom 1. October d. J., festzusetzen, gern ihre Zustimmung ertheilen werde.

Er verbindet damit, unter Bezugnahme auf die im Anfang dieser Mittheilung geschilderten Verhältnisse, den weiteren Antrag, für die Zukunft das Gehalt des Stadtbibliothekars auf jährlich dreihundert Thaler neben freier Wohnung zu bestimmen.

2. Vertrag des Staats mit fünf stadtbremischen Kirchengemeinden wegen ihrer Schulen von 1854.

Ueber die Dauer dieses Vertrages ist weiter kein besonderes Uebereinkommen getroffen, als daß Senat und Bürgerschaft mit den gedachten Gemeinden auf Grund einer damaligen Vorlage derselben dahin sich vereinbart haben,

daß die von ihnen, den Gemeinden, unter einander und mit dem Staat beliebte Ordnung ihres Schulwesens zehn Jahre gelten solle.

Damit war vertragsmäßig bestimmt, daß die gegenseitigen Verbindlichkeiten zehn Jahre hindurch erfüllt werden, mithin auch so lange die erforderlichen Staatszuschüsse erfolgen sollten.

Nun wurde es erst nach Ablauf des ersten Quartals des Jahres 1856 dem Schulrath möglich, die neue Organisation der fraglichen Kirchspielschulen ins Leben treten zu lassen; — der Staat leistete daher seinen ersten Zuschuß für 3 Quartale von 1856, sowie seitdem fernere Zuschüsse für die Jahre 1857 bis 1862 incl., also bisher im Ganzen für $6^3/_4$ Jahr, und hat somit sie noch zu leisten für $3^1/_4$ Jahr, nämlich für 1863, 1864, 1865 und für das 1. Quartal von 1866.

Diese Sachlage, auf welche inzwischen der Schulrath den Senat noch besonders aufmerksam gemacht hat, läßt es nicht zweckmäßig erscheinen schon jetzt, etwa drei Jahre vor dem Ablaufe der beiden Theilen vertragsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten, die von der Bürgerschaft beantragte Deputationsberathung eintreten zu lassen.